



Ruderordnung

April 2026

Die Ruderordnung ist verbindlich für alle bei der Frankfurter Rudergesellschaft Sachsenhausen v. 1879 e.V. („FRGS“) rudern den Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit und der ordnungsgemäßen Durchführung des Ruderbetriebs, der Einhaltung der auf dem Main geltenden Regelungen und dem Erhalt von Booten und Material.

Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen ist den Mitgliedern der FRGS vorbehalten. Gästen kann die Inanspruchnahme durch den Ruderwart oder den Vorstand gestattet werden. Boote, Material und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

1. Grundregeln

- 1.1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.3. Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- 1.4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

2. Anforderungen an alle Teilnehmenden des Ruderbetriebs

- 2.1. Voraussetzung für die Teilnahme am Ruderbetrieb ist sichere Schwimmfähigkeit (mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze). Nichtschwimmern ist das Benutzen eines Bootes der FRGS nicht erlaubt.

3. Witterungsverhältnisse und Ruderampel

- 3.1. Neben der Beachtung der Ruderampel hat vor jeder Fahrt eine zusätzliche Prüfung der Witterungsverhältnisse stattzufinden.
- 3.2. Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Sollte ein Gewitter überraschend während einer Ausfahrt aufziehen, ist unverzüglich Schutz am Ufer zu suchen.

4. Obleute und Steuerleute

- 4.1. Vor Beginn der Fahrt wird ein Bootsobmann oder eine Bootsobfrau bestimmt
- 4.2. Bootsobleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4.3. Sie müssen über ausreichende Erfahrung und Kenntnis verfügen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann/-frau führen können



- 4.4. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- 4.5. Obleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Sie übernehmen für ihre Mannschaft die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und haben an Bord die Entscheidungskompetenz
- 4.6. Alle Ruder*innen folgen den Entscheidungen des Obmanns/der Obfrau und weisen diese(n) auf mögliche Gefahren hin.
- 4.7. Steuerleute sollen nach Möglichkeit Mitglieder der FRGS sein. Gäste dürfen mit Erlaubnis der Obleute Boote steuern, wenn sie das Revier kennen und im Steuern unterwiesen worden sind.

5. Stegbegleitung

- 5.1. Zu den allgemeinen Ruderterminen erfolgt die Organisation des Ruderbetriebs durch Stegbegleiter*innen, diese haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Bootshaus aufschließen
 - Bootseinteilung vornehmen
 - Obleute bestimmen
 - Zur Bootspflege motivieren
 - Bootshaus abschließen.

Den „Leitfaden für Stegbegleitung“ erhalten alle Mitglieder die sich als Stegbegleiter*innen zur Verfügung stellen.

6. Beschreibung des Hausreviers

- 6.1. Das Hausrevier umfasst den Teilabschnitt des Mains zwischen Schleuse Offenbach und Schleuse Griesheim.
- 6.2. Für das Hausrevier gelten folgende Bestimmungen:
 - Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).
 - „Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine“, die der Ruderordnung als Anlage beigefügt ist und im Bootshaus aushängt.
- 6.3. Besonders zu beachten gilt:
 - Es gilt das Rechtsfahrgebot: Auf der in Fließrichtung linken Seite wird bergwärts, auf der in Fließrichtung rechten Seite talwärts gefahren
 - Die Fahrt ist den Licht- und Witterungsverhältnissen gemäß so einzurichten, dass keine Gefahr für Menschen und Material entsteht, insbesondere ist das Fahrwasser regelmäßig einzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist gegenüber Schiffen der Berufsschiffahrt geboten, die gegenüber Ruderbooten stets Vorrang haben, sowie gegenüber anderen Sportfahrzeugen (Kanus, SUPs, u.ä.), die anderen Fahrregeln folgen können.
 - Ruderboote sollen in Ufernähe und in der Regel nicht in der Fahrrinne fahren. Die Fahrrinne ist der Teil des Mains, der durch den durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird; ihre Begrenzung ist teilweise auf der in Fließrichtung linken Seite (Sachsenhäuser Ufer) mit grünen Tonnen, auf der in Fließrichtung rechten Seite (Frankfurter Ufer) mit roten Tonnen gekennzeichnet.



7. Regelungen vor und während der Fahrt

- 7.1. Jede Fahrt ist vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- 7.2. Ohne Aufsicht durch Trainer oder Ausbilder*innen des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann oder eine berechnigte Bootsobfrau im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- 7.3. Wenn die Bootsbesatzung keine andere Vereinbarung trifft, ist der Obmann/die Obfrau der Steuermann bzw. die Steuerfrau. Bei steuermannslosen oder fußgesteuerten Booten die Bugfrau bzw. der Bugmann.
- 7.4. Vor Beginn der Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Für Fahrten mit beschädigtem Bootsmaterial bedarf es der ausdrücklichen Erlaubnis von Ruderwart oder Vorstand.
- 7.5. Bei dem Transport der Boote ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Ruder*innen vorhanden ist um das Boot sicher zu bewegen. Im Zweifelsfall helfen sich die Teams gegenseitig. Boote dürfen nicht an den Auslegern getragen werden.

8. Nach der Fahrt

- 8.1. Nach Rückkehr sind die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie besondere Vorkommnisse und etwaige Schäden am Bootsmaterial in das Fahrtenbuch einzutragen. Schäden sind mit genauer Beschreibung (Bootsname, Platz, Seite, etc.) einzutragen, Unfälle so zu dokumentieren, dass der Hergang eindeutig rekonstruierbar ist; insbesondere sind die Namen der Beteiligten, Bootsnamen und die Anschriften (soweit Boote anderer Vereine beteiligt sind) festzuhalten. Größere Schäden und Unfälle sind zudem unverzüglich dem Vorstand (vorstand@frgs.de) zu melden.
- 8.2. Nach Beendigung der Fahrt sind immer die Boote von außen, die Rollschienen sowie die Skulls und Riemen zu säubern.
- 8.3. Die Bootshallen und das Vereinshaus sind nach Verlassen zu verschließen und zu sichern, ebenso das Vereinsgelände.

Verstöße gegen die Bestimmung dieser Ruderordnung können zum Ausschluss vom Ruderbetrieb führen.

Diese Ruderordnung wird auf der Webseite der FRGS veröffentlicht und zusammen mit der „Gemeinsamen Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine“ und der Ruderampel am Fahrtenbuch ausgehängt.

Frankfurt am Main, April 2026
Der Vorstand

Anlage: „Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine“

Gemeinsame Fahrordnung

der Frankfurter Rudervereine

1. Zweck

Diese Fahrordnung dient dem Zweck, durch einheitliche Regelungen den Ruderbetrieb auf dem Main zu erleichtern und Gefahren für Menschen und Material zu vermeiden. Die Frankfurter Rudervereine haben deswegen Folgendes vereinbart:

2. Geltungsbereich

Die Fahrordnung ist verbindlich für den Ruderbetrieb auf dem Main in dem Flussabschnitt zwischen den Schleusen Offenbach und Eddersheim.

3. Allgemeines

- 3.1. Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).
- 3.2. Die Fahrt ist den Licht- und Witterungsverhältnissen gemäß so einzurichten, dass keine Gefahr für Menschen und Material entsteht, insbesondere ist das Fahrwasser regelmäßig einzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist gegenüber anderen Sportfahrzeugen (Kanus u.ä.) geboten, die anderen Fahrregeln folgen können.
- 3.3. Das Naturschutzgebiet auf der Mole der Schleuse Griesheim ist zu beachten. Es ist für Ruderboote gesperrt.

4. Fahrregeln

4.1 für den gesamten Flussabschnitt

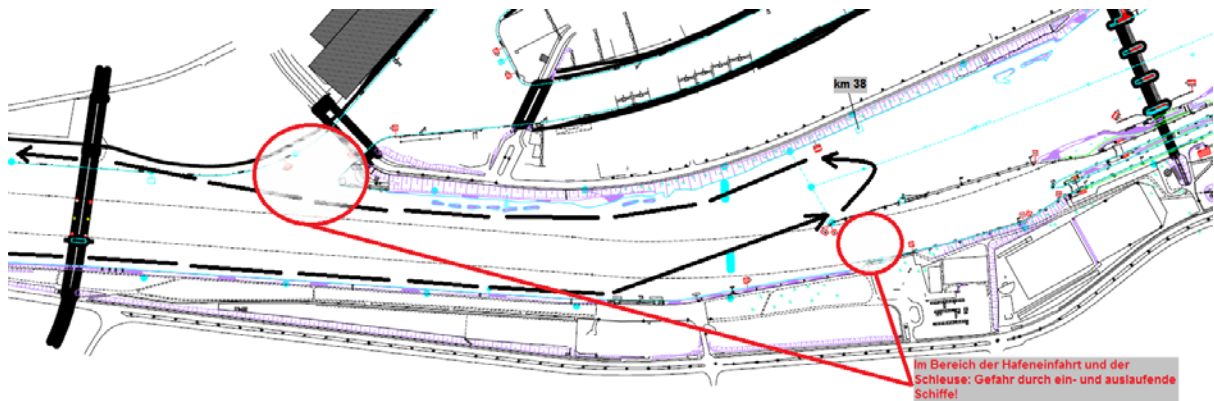
- 4.1.1 Ruderboote sollen in Ufernähe und in der Regel nicht in der Fahrrinne fahren. Die Fahrrinne ist der Teil des Mains, der durch den durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird; ihre Begrenzung ist teilweise auf der in Fließrichtung linken Seite (Sachsenhäuser Ufer) mit grünen Tonnen, auf der in Fließrichtung rechten Seite (Frankfurter Ufer) mit roten Tonnen gekennzeichnet.
- 4.1.2 Ruderboote begegnen sich bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen an der Backbordseite, auszuweichen ist also nach Steuerbord.
- 4.1.3 Überholt wird ein vorausfahrendes Ruderboot in der Regel auf der Backbordseite, das überholende Boot hat also seinen Kurs in Richtung Backbord – zur Flussmitte – zu richten. Auf der Steuerbordseite darf ausnahmsweise überholt werden, wenn dies wegen großen Abstandes des vorausfahrenden Bootes zum steuerbordseitigen Ufer ohne Gefahr möglich ist.
- 4.1.4 Das Anlegen an den und das Ablegen von dem Steg erfolgt grundsätzlich gegen die Strömung. Ist der Wind stärker als die Strömung, kann ausnahmsweise auch gegen den Wind angelegt werden.
- 4.1.5 Das Queren des Flusses und das Wenden sind nur erlaubt, wenn der Verkehr das jeweilige Manöver ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. In jedem Falle erfordern die Manöver besondere Vorsicht, insbesondere dann, wenn die Fahrrinne durchfahren wird.
- 4.1.6 Schleusenkanäle, Häfen, Yachthäfen und liegende Schiffe sind vorsichtig zu passieren. Jederzeitiges Stoppen muss möglich sein. Zu liegenden Schiffen der Berufsschiffahrt ist ein angemessener Abstand – in der Regel nicht weniger als zehn Meter – einzuhalten.
- 4.1.7 Fahrtunterbrechungen und Übungen haben der jeweiligen Verkehrslage Rechnung zu tragen; sie sollen nur an gut einsehbaren Stellen und möglichst außerhalb der Fahrrinne stattfinden. Vor Beginn und bei Wiederaufnahme der Fahrt ist die Verkehrslage zu überprüfen.

4.2 für den Teilabschnitt zwischen Schleuse Offenbach und Schleuse Griesheim

4.2.1 Es gilt das Rechtsfahrgebot: Auf der in Fließrichtung linken Seite wird bergwärts, auf der in Fließrichtung rechten Seite talwärts gefahren.

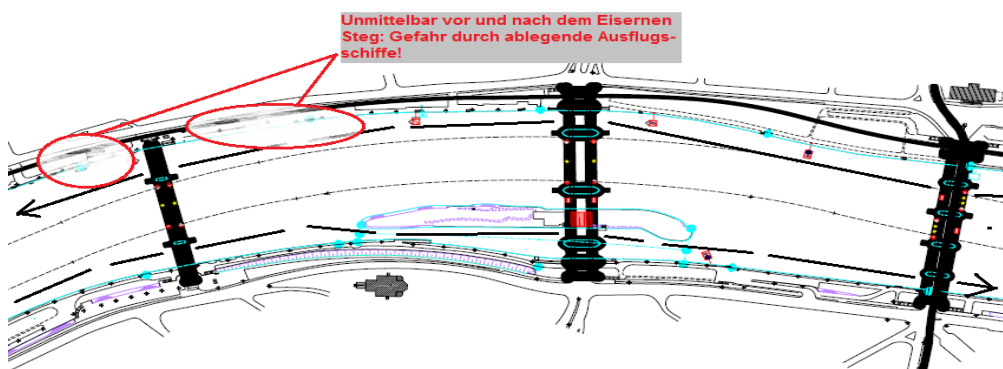
4.2.3 Vor der Schleuse Offenbach ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – auf Höhe der Treppe vor dem Ruderdorf in direkter Linie durch die Fahrrinne zur Mole vor der Schleusenzufahrt zu richten. Soweit die Fahrt nicht bergwärts Richtung Offenbach fortgesetzt wird, soll unmittelbar nach Kilometer 38 gewendet werden.

ABBILDUNG 1: Schleuse Offenbach und Osthafen



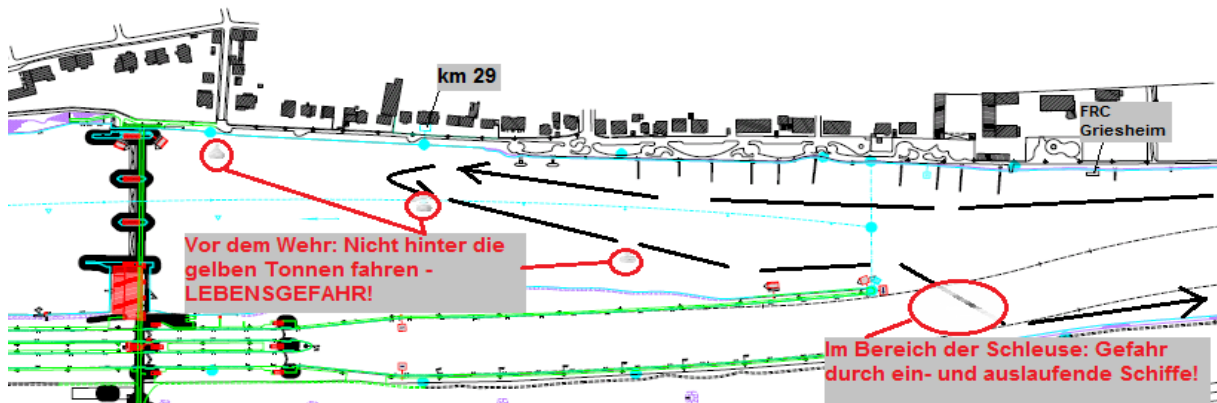
4.2.4 Der Müllermain ist in der Regel lediglich bergwärts – nur aus Richtung Innenstadt in Richtung Offenbach – zu befahren; es ist erhöhte Vorsicht bei der Durchfahrt geboten.

ABBILDUNG 2: Müllermain / Eiserner Steg



4.2.5 Vor der Schleuse Griesheim soll bei Kilometer 29 vor den gelben Tonnen über Backbord gewendet werden, soweit die Fahrt nicht talwärts fortgesetzt wird. Hinter die gelben Tonnen darf nicht gefahren werden. Nach der Wende soll die Wendestelle unverzüglich freigemacht und die Fahrt bergwärts fortgesetzt werden. Bergwärts halten sich Ruderboote steuerbordseitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt. Gelegenheit zum Anhalten besteht auf der Höhe von Kilometer 29,2 in ausreichendem Abstand zu den Untiefen an der Mole. Am Ende der Mole ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne in Richtung des Ufers zu richten.

ABBILDUNG 3: Schleuse Griesheim

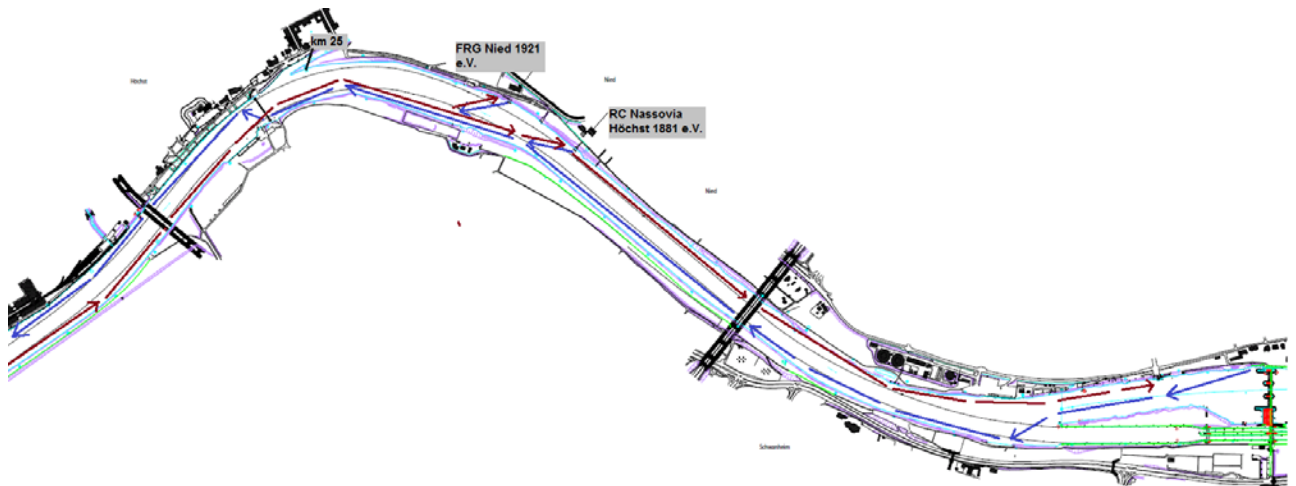


4.2.6 Ruderboote, die am Steg des FRC Griesheim anlegen wollen, halten sich von Kilometer 29 kommend bergwärts ebenfalls steuerbordseitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt und kreuzen den Main in Richtung Steg erst am Ende der Mole; von dort ist der Kurs in direkter Linie nach Backbord in Richtung des Steges zu richten.

4.3 für den Teilabschnitt zwischen Schleuse Griesheim und Schleuse Eddersheim

4.3.1 Ab der Sportbootschleuse Griesheim ist der Kurs talwärts in direkter Linie zur Mole vor der Schleusenzufahrt zu richten, von dort in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite (Schwanheimer Ufer). Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bis zu Kilometer 24,7 (Mainfähre Höchst) fortgesetzt.

ABBILDUNG 4: Schleuse Griesheim / Höchst

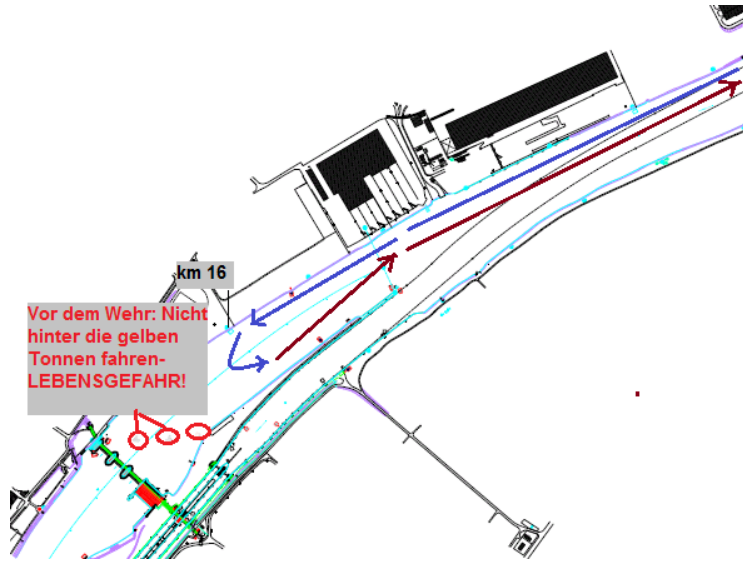


4.3.2 Bei Kilometer 24,7 (Mainfähre Höchst) ist der Kurs talwärts in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung rechten Uferseite (Höchster Ufer) zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite unter Beachtung liegender Schiffe bis zur Schleuse Eddersheim fortgesetzt.

4.3.3 Bei Fahrten talwärts ab Steg RC Nassovia oder Steg FRG Nied ist der Kurs in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite zu richten. Bei Fahrten bergwärts in Richtung Steg FRG Nied oder RC Nassovia ist der Kurs ab Kilometer 25,6 nach Passieren der grünen Tonne in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne in Richtung des jeweiligen Steges zu richten.

4.3.4 Vor der Schleuse Eddersheim soll bei Kilometer 16 vor den gelben Tonnen gewendet werden, soweit die Fahrt nicht talwärts fortgesetzt wird. Hinter die gelben Tonnen darf nicht gefahren werden. Nach der Wende soll die Wendestelle unverzüglich freigemacht und die Fahrt bergwärts fortgesetzt werden. Bergwärts halten Ruderboote das backbordseitige, in Fließrichtung rechte Ufer an. Dort wird die Fahrt bis zu Kilometer 21 fortgesetzt.

ABBILDUNG 5: Schleuse Eddersheim



- 4.3.5 Bei Kilometer 21 ist der Kurs bergwärts in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung linken Uferseite zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bergwärts bis zu Kilometer 25,6 fortgesetzt. Von dort ist der Kurs nach Passieren der grünen Tonne in direkter Linie nach Backbord durch die Fahrrinne zu der in Fließrichtung rechten Uferseite zu richten. Die Fahrt wird auf dieser Uferseite bis zur Schleuse Griesheim fortgesetzt.

Frankfurt am Main, den 5. Februar 2014